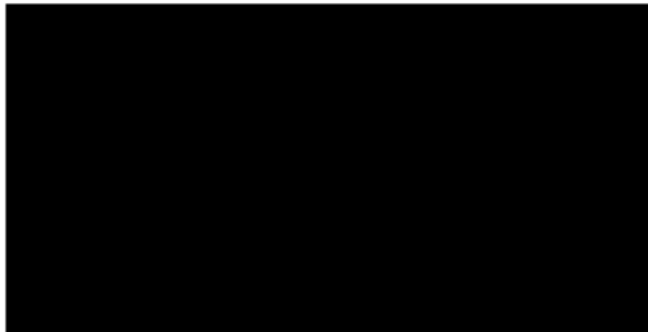
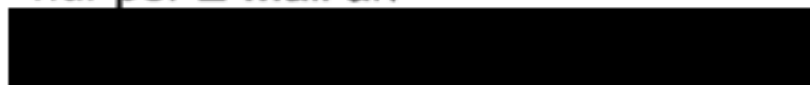




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



nur per E-Mail an



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11546
FAX +49(0)30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Ihr IFG-Antrag vom 8. Dezember 2015 via Fragden-Staat.de, modifiziert mit Telefax vom 9. Dez. 2015


Bezug: Korrespondenz per E-Mail und Telefax
vom 8./9. Dezember 2015

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#742

Berlin, 4. Januar 2016

Seite 1 von 3

Anlage: PDF-Datei mit vier teilweise geschwärzten Kostennoten der Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs

Sehr geehrte 

Sie haben mit E-Mail vom 8. Dezember 2015, nach Rückfrage modifiziert mit Telefax vom 9. Dezember 2015 gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Informationszugang beantragt „zu sämtlichen Kostennoten (Honorarrechnungen) der Kanzlei Redeker Sellner Dahs, die im Zusammenhang mit der Abmahnung der Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. wegen der Veröffentlichung einer internen Vorlage des BMI vom 16. November 2011 stehen.“ Dabei erklärten Sie sich mit Schwärzungen zum Schutze personenbezogener Daten einverstanden.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Hinsicht darauf, dass durch die Herausgabe der vier Kostennoten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 Abs. 2 IFG der fraglichen Rechtsanwaltskanzlei betroffen sein können, ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG durchgeführt und dem über den Schutz perso-

nenbezogener Daten hinausgehenden Schwärzungswunsch der Kanzlei stattgegeben.

Entscheidung

Dem IFG-Antrag wird teilweise stattgegeben, soweit es um vier Kostennoten der Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs in den fraglichen Verfahren geht. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kostennoten werden mit Schwärzungen in der Form in Anlage zugänglich gemacht, die zum Schutze personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Kanzlei erforderlich waren. Da Sie sich mit Schwärzungen zum Schutze personenbezogener Daten einverstanden erklärt haben, liegt lediglich in den zum Schutze von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorgenommenen Schwärzungen der Anwaltsrechnungen im Bereich zwischen den Worten „Kostenrechnung“ und „Endsumme“ eine rechtliche Beschwer (und Teilabweisung) des IFG-Bescheides.

IFG-Bescheid und Übermittlung der PDF-Anlage ergehen kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: Poststelle@bmi.bund.de
 - Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

Berlin, 04.01.2016
Seite 3 von 3

Ich hoffe Ihnen damit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

